

99018007016000, 99018007016000

Anerkennung als Markscheider/in

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9880632/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016000, 99018007016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Markscheider/in
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)](https://www.umwelt-online.de/recht/berg/he/marsch.htm) * [§ 64 Bundesberggesetz (BBergG) – Markscheider](https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_64.html)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie Tätigkeiten, die nach dem Bundesberggesetz (BBergG) oder anderen Rechtsvorschriften Markscheiderinnen und Markscheidern vorbehalten sind (beispielsweise Risswerk von Bergbaubetrieben führen, Lagerisse für Bergwerkseigentum erstellen, einen neuen Einwirkungswinkel von untertägigen Bergbaubetrieben ermitteln), in Hessen ausüben möchten, müssen Sie als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt werden. Einer Anerkennung bedarf nicht, wer bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt ist.
Begriffe im Kontext	Bergbau, Markscheider, Vermessungsingenieur, Bergrecht, Berufsanerkennung, Markscheiderin, Bergvermesser, Bergwerk
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Wird über die beantragte Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder infolge einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen des Regierungspräsidiums Darmstadt als Bergbehörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht dem Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde einreicht.

Die Anerkennung erlischt, wenn der Markscheider gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde darauf verzichtet.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Hessen nicht vorliegen, kann das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde einem anerkannten Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit beschränken oder verbieten.

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben
durch

fachlich freigegeben
am

Lagen Portalverbund Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Regierungspräsidium Darmstadt
